

Commerzbank Hauptversammlung 20.5.2026  
Anträge / Gegenanträge / Billigung zu den Tagesordnungspunkten den TOP

Copyright2 Oswald2026 Nr.2

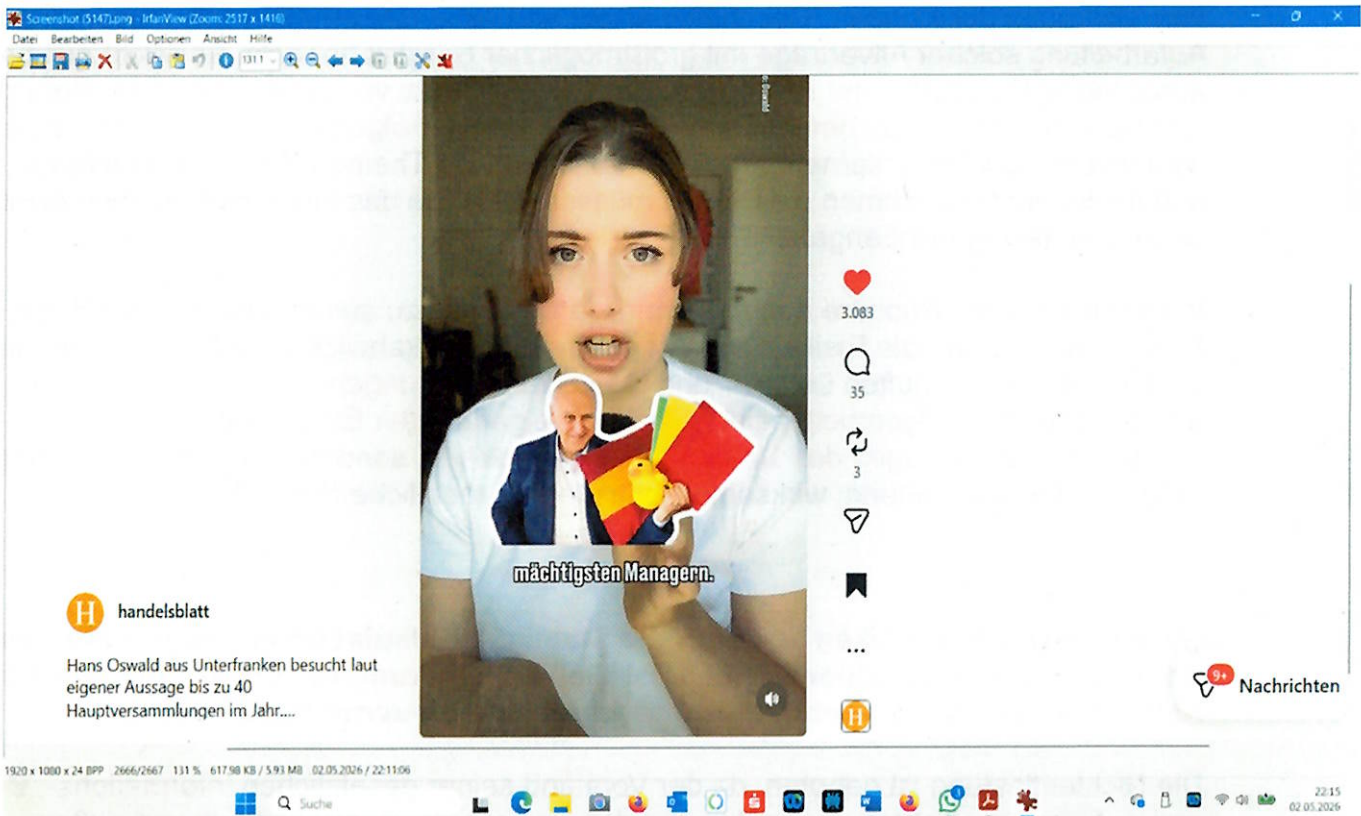
Aktionär Hans Oswald  
aus der Schneewittchenstadt Lohr am Main

Ein Vorstand vom Verband Wohneigentum = VWE der sich ehrenamtlich für die Belange seiner Mitglieder einsetzt und Unregelmäßigkeiten, Missstände entgegenwirkt.  
Wir haben Bundesweit viele hunderttausende von Mitgliedern....

Die Aktionäre bitte ich, meine Anträge, Gegenanträge zu unterstützen!

**Ich stelle hiermit den Antrag / Gegenantrag zu den TOP**  
gemäß §§ 126, 127 AktG, den Vorständen die Entlastung zu verweigern.  
Ich beantrage dazu bei allen **Vorständen und Aufsichtsräten** eine Einzelabstimmung.

# Begründung:



**Das Handelsblatt berichtet über den Kleinaktionär der Deutschlands Hauptversammlungen aufmischt**

<https://www.instagram.com/reel/DLHITvwtZW/>

[LINK](#)

Handelsblatt\_Porträt\_Oswald\_Krapp Erschien am Wochenende 30.5.25  
Handelsblatt Artikel\_Hans Oswald\_Online 28.5.25

Müssen die Kunden die Nichtbeachtung der Gesetze von der Commerzbank tragen.

## Kommt da noch eine riesige Welle an Rückabwicklungen....?

---

Die Entlastung nach § 120 Abs. 1 AktG ist die Billigung des Vorstandsverhaltens durch die Hauptversammlung. Eine solche Billigung darf es nur geben, wenn die Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt sorgfältig, transparent und pflichtgemäß gehandelt hat.

Wo erhebliche rechtliche Unsicherheiten von der Commerzbank verkauften Versicherungsverträgen bestehen und die Gefahr finanzieller Belastungen nicht überzeugend ausgeräumt wird, ist Zurückhaltung geboten. Gerade die Aktionäre müssen ein Interesse daran haben, dass Rückstellungen, Compliance und Risikovorsorge nicht nachrangig behandelt werden. Denn spätere Rückabwicklungen, Prozesskosten und Nutzungersatzforderungen können nicht nur den Konzern, sondern auch seine Wahrnehmung am Kapitalmarkt empfindlich treffen.

---

Wer Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner und Aktionäre erhalten will, muss bei der Aufarbeitung solcher Altverträge mit größtmöglicher Sorgfalt handeln. Es reicht nicht aus, auflaufende Geschäfte und solide Prämienentwicklung zu verweisen, wenn im Hintergrund rechtliche Altlasten bestehen, die erhebliche finanzielle Folgen auslösen können. Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung hätte diese Themen frühzeitig offenlegen, bewerten und mit klaren Maßnahmen unterlegen müssen. Solange das nicht überzeugend geschehen ist, ist die Entlastung nicht angezeigt.

Ich fordere die Mitaktionäre daher auf, ein klares Signal zu senden: Keine pauschale Entlastung, solange die Risiken aus Widerrufs- und Rückabwicklungsfällen bei von der Commerzbank verkauften Lebens- und Rentenversicherungen nicht vollständig, transparent und glaubwürdig aufgearbeitet sind. Eine Verweigerung der Entlastung ist kein Misstrauensvotum gegen das Unternehmen als solches, sondern ein notwendiger Appell an ordnungsgemäße Leitung, wirksame Kontrolle und rechtliche Sorgfalt.

---

**Gerade weil diese Risiken auch auf die Stabilität, Kalkulation und Reputation der Commerzbank ausstrahlen können, ist die Verweigerung der Entlastung aus Sicht der Aktionäre ein sachlich gebotenes und wirtschaftlich vernünftiges Signal.**

Die Nichtentlastung ist geboten, da der Vorstand seiner gesetzlichen Informations-, Belehrungs- und Aufklärungspflichten gegenüber Kunden der von der Commerzbank verkauften Lebensversicherungen bei einer Vielzahl von Verträgen der Produktreihen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die festgestellten Verstöße betreffen insbesondere die unterlassene Widerrufsbelehrung gemäß § 8 Abs. 1 VVG und § 9 VVG bei Verträgen sowie vergleichbare Fälle.

---

Der Vorstand hat es über Jahre hinweg unterlassen, aus höchstrichterlichen Entscheidungen Konsequenzen zu ziehen. Relevante Urteile:

- BGH IV ZR 448/14 vom 29.07.2015
- **BGH IV ZR 103/15**
- OLG Stuttgart 7 U 27/15
- **OLG Karlsruhe 12 U 122/12**
- BGH Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 40/22
- **BGH Urteil vom 24.01.2024 – IV ZR 306/22**
- BGH Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 368/21
- **BGH Urteil vom 21.02.2024 – IV ZR 297/22**
- LG München I, Urteil vom 25.02.2026 – 23 O 14890/24

---

Diese Entscheidungen bestätigen eindeutig, dass der Widerruf solcher von der Commerzbank verkauften **Lebensversicherungsverträge selbst viele Jahre nach Vertragsschluss zulässig bleibt und eine** bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie Nutzungsersatz gemäß § 818 Abs. 1 BGB zur Folge hat.

Der Vorstand hat trotz Kenntnis dieser Rechtslage weder eine interne Compliance-Anpassung **vorgenommen noch Rückstellungen für die absehbaren Rückabwicklungsforderungen gebildet** (§ 91 Abs. 2 AktG, § 93 Abs. 1 AktG). Dies stellt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des **ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters dar und gefährdet die Reputation des Konzerns.**

Zudem wurden Gegenforderungen der Kunden unzureichend geprüft und in mehreren Fällen **bewusst verzögert behandelt, was gegen das Prinzip ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Treuepflicht gegenüber Aktionären verstößt** (§ 76 Abs. 1, § 93 Abs. 1 AktG). Der Vorstand vernachlässigt somit seine Pflicht zur rechtssicheren und transparenten Abwicklung von Widerrufsfällen.

**Da aus diesen Vorgängen ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Risiko für die Commerzbank besteht, kann eine Entlastung nach § 120 Abs. 1 AktG nicht erfolgen.**

---

**Die Wiederherstellung und Sicherung von Vertrauen bei Versicherungsnehmern und Kapitalmarkt setzt eine konsequente, transparente und faire Geschäftspraxis voraus. Diese ist nach Einschätzung von Fachleuten derzeit nicht gewährleistet.**

**Erinnern möchte ich nur an den Allianz „Skandal Structured Alpha“ der kostete ca. 7 Milliarden auch hier gab es Betrügereien im großen Stil.**

**Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis!  
Liebe Grüße aus der Schneewittchenstadt Lohr am Main**

.....  
**Hans Oswald**